

# Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 48.

Liegnitz, den 27. November

1886.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**682.** Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9167 die Verordnung, betreffend die Caution des Wirtschaftsdiregenten bei dem Hauptgestüt Webersbeck vom 27. October 1886, unter

Nr. 9168 die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsbehörden Betreffs der Beitreibung kirchlicher Abgaben in der evangelischen Kirche im Amtsbezirk des Consistoriums zu Wiesbaden. Vom 1. November 1886 und unter

Nr. 9169 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Stade und Loxstedt. Vom 12. November 1886.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

**683.** Zulässigkeit von Postpaketen im Verkehr mit Gibraltar und mit verschiedenen außereuropäischen Britischen Besitzungen.

Fortan können Postpakete im Gewicht bis zu 3 kg gegen ermäßigte Taxen nach Gibraltar, Labuan, Britisch-Guyana, und nach folgenden Inseln von Britisch Westindien: Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Monferat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola und Trinidad auf dem Wege über England versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 14. November 1886.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**684.** Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache“, bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbaus-, Ingenieurbau- und Maschinen-Baufachs, was folgt:

1) Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in § 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeister-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungs-Urkunde und einer Nachweisung der in ihrem Verufe seit der Bauführer-Prüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im § 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzuweisen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind, bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch § 37 der Prüfungs-Vorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im § 53 a. a. O. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des § 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgelegten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der eventl. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeister-Prüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgelegten Präsidenten zu richten (vergl. § 39 a. a. O.)

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in § 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeister-Prüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschriften über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als

Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch § 37 a. a. D.)

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften zc. vom 6. Juli d. F. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt werden sind, aufzunehmen.

- 2) Die vor Erlaß der Prüfungs-Vorschriften zc. vom 6. Juli d. F. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. December d. F. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im § 51 a. a. D. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.  
Berlin, den 10. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
Maybach.

An  
die Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hierdurch zur Kenntniß der Theilseitigen gebracht.

Liegnitz, den 11. November 1886.  
Der Königliche Regierungs-Präsident.

**685.** In Verfolg der in der Nummer 46 des Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes von Anleihe Scheinen der Stadt Liegnitz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien durch Erlaß vom 15. November cr. — J. Nr. 9717 — genehmigt hat, daß der Zinsfuß der Seitens der Stadt Liegnitz auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. October 1854 ausgegeben, auf den Inhaber lautenden Obligationen im Betrage von 90 000 Mark, welche durch Anordnung des Herrn Ober-Präsident vom 13. August 1855 auf 4% erhöht worden war, auf 3 1/2% herabgesetzt wird.  
Liegnitz, den 22. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

**686.** Den Förstern Bontke zu Kühnicht in der Oberförsterei Hoyerßwerda und Reygenßind zu Wöttig in der Oberförsterei Panten ist von dem Herrn Minister für Landwirtschaft zc. in Anerkennung Ihrer lobenswerthen Dienstführung das Ehrenportepée verliehen worden.

Liegnitz, den 13. November 1886.

Königliche Regierung.  
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**687.** Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Arbeiter, Bürger! den Anfangsworten: „Seit acht Jahren steht Berlin u. s. w.“ und dem Schlußsatz: „Doch die internationale revolutionäre Socialdemokratie!“, angeblich im Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei in Höttingen-Zürich hergestellt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeivegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. November 1886.  
Der Königliche Polizei-Präsident.  
Freiherr von Richthofen.

Die Königliche Kreisauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 die Druckschrift:

Glossen zu Yves Guyot's und Sigismund Lacroix's „Die wahre Gestalt des Christenthums“ (Etude sur les doctrines sociales et christianisme).  
Nebst einem Anhang:  
Ueber die gegenwärtige und künftige Stellung der Frau.

Von A. Bebel.  
Zweite Auflage.

Höttingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung.  
1887.

verboten.

Dresden, am 15. November 1886.  
Königlich sächsische Kreisauptmannschaft.  
von Koppensfels.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch die hier erschienene Druckschrift: „Was wollen die Socialdemokraten? Ein nicht gehaltener Vortrag von A. Godau. Verlag von A. Godau. Königsberg, Druck von Heintz. Thierbach Nachfgr. 1886“, durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg i./P., den 17. November 1886.  
Der Königliche Regierungs-Präsident.  
Stubt.

Auf den Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie wird verfügt:

Die Druckschrift mit der Ueberschrift: „Den Junkern und Streibern“ und der Unterschrift: „Die Wacht am Main“ wird verboten.

Mannheim, den 19. November 1886.

Der Großherzoglich badische Landescommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.  
Fresch.

**688.** Mit dem 1. December d. J. tritt zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Verbandtarif Heft 1, 2 und 3 vom 1. November 1885 unter der Bezeichnung Galizisch-Norddeutscher Eisenbahn-Verband je ein Nachtrag III in Kraft. Die Nachträge enthalten u. A. Aenderung bezw. Ergänzung der besonderen Bestimmungen, theils ermäßigte, theils erhöhte Frachtsätze für den Classentarif und einzelne Ausnahmetarife (Eisen, Flach, Perringe, Reis), neue Ausnahmesrachtsätze für Zinkweiß, Einbeziehung von Stationen, Aufhebung der directen Abfertigung von gebobelten und genutheten Brettern aus hartem Holz, der Frachtsätze für die niederländischen Verbandsstationen und für Station Nymwegen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Köln (linksrheinisch), sowie Verfügungen.

Soweit Tarifierhöhungen bezw. Verkehrsbeschränkungen vorliegen, bleiben die gegenwärtigen Sätze noch bis zum 31. December d. J. einschließlich in Kraft.

Exemplare der Nachträge sind bei unseren Gütercassen Breslau N. W., Frankfurt a. D., Görlitz, Stettin, Dresden-Friedrichstadt, sowie im hiesigen Auktionsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz und zwar derjenige zu Heft 1 und 3 unentgeltlich und derjenige zu Heft 2 zum Preise von 0,55 Mark zu haben.  
Berlin, den 17. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**689. B e k a n n t m a c h u n g.**

Während des Jahres 1887 werden in der Stadt Naumburg a. V. in dem bisherigen Amtslocale der Gerichtstags-Commission, in dem Kaufmann Künzelschen Hause dafelbst, an nachbezeichneten Tagen Gerichtstage abgehalten werden:

- den 11./12. Januar,
- = 15./16. Februar,
- = 29./30. März,
- = 2./3. Mai,
- = 7./8. Juni,
- = 11./12. Juli,
- = 19./20. September,
- = 25./26. October,
- = 5./6. December.

Sagan, den 17. November 1886.

Königliches Amtsgericht.

**690. A u f s t ü n d i g u n g**  
von ausgelassenen Rentenbriefen der  
Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen

§§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1887 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 949 590 Mark gezogen worden und zwar:

256 Stück Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 38.	69.	82.	87.	306.	316.	341.	897.	1091.
1154.	1160.	1536.	1834.	1942.	2300.	2428.	2716.	
2742.	2788.	2867.	2928.	2981.	3061.	3120.	3252.	
3386.	3565.	3662.	3691.	3698.	3848.	4034.	4289.	
4334.	4407.	4482.	4806.	4883.	5138.	5213.	5244.	
5322.	5433.	5648.	5702.	5864.	5974.	5985.	6173.	
6248.	6272.	6343.	6495.	6951.	6969.	6999.	7171.	
7334.	7588.	7798.	7899.	7919.	8049.	8212.	8384.	
8709.	8729.	8771.	8922.	8963.	9053.	9115.	9222.	
9279.	9305.	9315.	9339.	9369.	9492.	9535.	9619.	
9729.	9740.	9846.	9976.	9979.	10000.	10000.	10042.	
10 076.	10 084.	10 145.	10 239.	10 278.	10 376.			
10 391.	10 796.	11 001.	11 096.	11 346.	11 920.			
11 938.	11 962.	11 970.	11 980.	12 193.	12 371.			
12 543.	12 634.	12 838.	12 841.	12 944.	13 003.			
13 088.	13 164.	13 187.	13 253.	13 303.	13 325.			
13 396.	13 489.	13 617.	13 654.	13 776.	13 871.			
13 878.	14 017.	14 238.	14 246.	14 361.	14 438.			
14 581.	14 788.	14 823.	14 908.	15 139.	15 278.			
15 369.	15 445.	15 815.	15 933.	16 017.	16 072.			
16 123.	16 110.	16 179.	16 434.	16 468.	17 019.			
17 062.	17 191.	17 241.	17 344.	17 443.	17 531.			
17 534.	17 592.	17 598.	17 607.	17 712.	17 751.			
17 828.	17 977.	18 166.	18 295.	18 378.	18 608.			
18 818.	18 857.	18 904.	19 121.	19 350.	19 382.			
19 398.	19 484.	19 491.	19 607.	19 733.	20 169.			
20 630.	20 813.	20 975.	21 104.	21 146.	21 538.			
21 552.	21 665.	21 886.	22 027.	22 067.	22 097.			
22 241.	22 270.	22 547.	22 696.	22 854.	22 929.			
22 998.	23 157.	23 557.	23 565.	23 598.	23 606.			
23 650.	23 720.	23 769.	23 770.	23 788.	23 868.			
23 871.	24 540.	24 630.	24 767.	24 911.	24 973.			
25 191.	25 615.	25 840.	25 928.	25 937.	26 006.			
26 299.	26 315.	26 319.	26 333.	26 354.	26 528.			
26 530.	26 550.	26 598.	26 662.	26 663.	26 674.			
26 726.	26 918.	27 040.	27 060.	27 145.	27 226.			
27 285.	27 296.	27 360.	27 411.	27 460.	27 499.			
27 618.	27 860.	27 968.	27 983.	27 991.	28 004.			
28 298.	28 357.	28 469.	28 543.	28 823.	29 017.			

64 Stück Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 81.	144.	171.	301.	323.	349.	487.	533.
540.	952.	1053.	1100.	1379.	1589.	1749.	1828.
1835.	2227.	2279.	2379.	2410.	2467.	2593.	2686.
2752.	2788.	3307.	3336.	3413.	3417.	3418.	3441.
3609.	3698.	3817.	3947.	4134.	4680.	4775.	4913.
4982.	5057.	5097.	5190.	5428.	5687.	5888.	5942.
6031.	6373.	6429.	6495.	6580.	6697.	6740.	6831.
6915.	6925.	6980.	6988.	7074.	7155.	7156.	7169.

238 Stück Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 86.	239.	353.	358.	459.	563.	608.	683.
727.	744.	756.	1061.	1184.	1340.	1393.	1461.
1467.	1497.	1625.	1642.	1667.	1711.	1784.	1919.
1942.	2077.	2084.	2162.	2189.	2290.	2313.	2324.
2518.	2523.	2714.	2749.	2805.	3010.	3577.	3699.
3844.	3880.	3914.	4020.	4166.	4262.	4465.	4655.
4907.	4940.	4957.	4969.	5046.	5282.	5412.	5448.
5594.	5629.	5812.	6004.	6133.	6168.	6281.	6549.
6762.	6868.	6912.	7106.	7292.	7483.	7578.	7685.
7859.	8190.	8296.	8471.	8860.	8940.	8956.	8991.
9130.	9607.	9659.	9723.	9857.	9907.	9923.	10153.
10157.	10246.	10435.	10499.	10499.	10619.	10728.	10728.
10824.	10851.	10948.	11011.	11034.	11057.	11057.	11057.
11212.	11216.	11262.	11296.	11539.	11678.	11678.	11678.
11757.	11890.	11994.	12145.	12217.	12268.	12268.	12268.
12385.	12502.	12712.	12755.	12780.	13249.	13249.	13249.
13274.	13276.	13316.	13431.	13626.	13702.	13702.	13702.
13821.	14037.	14256.	14333.	14356.	14776.	14776.	14776.
14813.	14832.	15057.	15310.	15585.	15603.	15603.	15603.
15794.	16062.	16096.	16188.	16279.	16447.	16447.	16447.
16454.	16610.	16782.	16888.	17030.	17341.	17341.	17341.
17434.	17482.	17508.	17540.	17734.	17845.	17845.	17845.
17919.	17947.	18362.	18478.	18545.	18850.	18850.	18850.
18935.	18956.	18993.	19235.	19255.	19402.	19402.	19402.
19431.	19457.	19479.	19490.	19661.	20028.	20028.	20028.
20179.	20651.	20796.	21011.	21082.	21181.	21181.	21181.
21356.	21417.	21423.	21718.	21767.	21816.	21816.	21816.
21928.	21960.	21988.	21990.	22000.	22045.	22045.	22045.
22204.	22248.	22310.	22321.	22350.	22358.	22358.	22358.
22395.	22400.	22502.	22528.	22535.	22579.	22579.	22579.
22670.	22704.	22900.	23061.	23211.	23297.	23297.	23297.
23684.	24009.	24045.	24278.	24285.	24290.	24290.	24290.
24479.	24483.	24496.	25018.	25094.	25215.	25215.	25215.
25216.	25271.	25295.	25405.	25592.	25670.	25670.	25670.
25847.	25916.	25922.	25950.	26020.	26366.	26366.	26366.
26504.	26544.	26546.	26553.	26598.	26615.	26615.	26615.

188 Stück Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 82.	175.	318.	742.	863.	1025.	1035.	1109.
1413.	1416.	1578.	1630.	1633.	1658.	1740.	1955.
2056.	2171.	2270.	2313.	2333.	2382.	2435.	2471.
2503.	2580.	2616.	2626.	2671.	2795.	2878.	3025.
3205.	3285.	3417.	3429.	3458.	3465.	3626.	3826.
3972.	4005.	4373.	4393.	4512.	4540.	4743.	4841.
5123.	5146.	5198.	5465.	5657.	5685.	5812.	5838.
5889.	6108.	6220.	6345.	6420.	6570.	6590.	6613.
6634.	6690.	6747.	6811.	6864.	7125.	7189.	7953.
8166.	8238.	8325.	8533.	8545.	8586.	8592.	8602.
8713.	8832.	8833.	8880.	8921.	9462.	9520.	9544.
9595.	9947.	10145.	10153.	10243.	10423.	10586.	10586.
10611.	10612.	10785.	10798.	10927.	11158.	11158.	11158.
11371.	11446.	11477.	11828.	12133.	12146.	12146.	12146.
12292.	12584.	12736.	12861.	12867.	12959.	12959.	12959.
12960.	13198.	13302.	13500.	13542.	13587.	13587.	13587.
13690.	13811.	13942.	13981.	14083.	14218.	14218.	14218.
14235.	14240.	14300.	14465.	14672.	14735.	14735.	14735.
14748.	14749.	14915.	15105.	15305.	15352.	15352.	15352.
15469.	15590.	15696.	15818.	15998.	16067.	16067.	16067.

16288.	16357.	16384.	16389.	16393.	16560.
16608.	16665.	16700.	16707.	16803.	16952.
17102.	17136.	17269.	17396.	17441.	17551.
17591.	17657.	17675.	17737.	17743.	17758.
17815.	17894.	17952.	18263.	18286.	18473.
18546.	18562.	18617.	19325.	19362.	19432.
19480.	19575.	19762.	20014.	20044.	20101.
20318.	20484.	20496.			

3 Stück Litt. E. à 30 Mark.

Nr. 22108. 22109. 22110.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1887 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurückerlieferung der in coursfähigem Zustande befindlichen Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 5 Nr. 10 bis 16 und Talons sowie gegen Quittung

vom 1. April 1887 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hier selbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr daar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgetooften und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankirt und unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung an unsere Kasse einzusenden, worauf die Ueberendung der Baluta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1887 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie 5, Nr. 10 bis 16, wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. den 1. October 1877.

Litt. D. Nr. 4866 à 75 Mark.

b. den 1. April 1878.

Litt. C. Nr. 7257 à 300 Mark.

c. den 1. April 1880.

Litt. C. Nr. 12869 à 300 Mark.

d. den 1. October 1880.

Litt. D. Nr. 10146 à 75 Mark.

e. den 1. April 1882.

Litt. C. Nr. 7872 à 300 Mark.

f. den 1. April 1883.

Litt. A. Nr. 7598 à 3000 Mark.

Litt. C. Nr. 4388. 9274. 12935. 13028. 17382. 23559 à 300 Mark.

Litt. D. Nr. 83. 204. 1770. 5196. 5377. 6363. 8043. 9145. 10503. 10606. 14134. 17651. 18259. 18769 à 75 Mark.

g. den 1. October 1883.

Litt. A. Nr. 759. 6405. 18603 à 3000 Mart.

Litt. B. Nr. 145 à 1500 Mart.

Litt. C. Nr. 2656. 6194. 7822. 17592.  
25 786. 25 856 à 300 Mart.

Litt. D. Nr. 1907. 2237. 3126. 5969. 5990.  
7952. 8231. 9154. 10662. 11050. 14710 à 75  
Mart.

h. den 1. April 1884.

Litt. A. Nr. 10961. 28238 à 3000 Mart.

Litt. B. Nr. 1548. 5283 à 1500 Mart.

Litt. C. Nr. 5967. 6076. 7134. 11081.  
14212. 14529. 14594. 16982. 17156. 23215.  
25120. 25547 à 300 Mart.

Litt. D. Nr. 2308. 2493. 3404. 4795. 5444.  
7473. 8271. 9203. 10608. 10781. 13547. 14275.  
14685. 18919 à 75 Mart.

Litt. E. Nr. 22055. 22061. 22062 à 30 Mart.

i. den 1. October 1884.

Litt. A. Nr. 309. 6406. 13329. 16003.  
22309. 22896. 26235 à 3000 Mart.

Litt. B. Nr. 1667. 5818. 7151 à 1500 Mart.

Litt. C. Nr. 1017. 1569. 5156. 6570. 11650.  
13785. 18564. 19181. 22797. 24060. 25254.  
25376 à 300 Mart.

Litt. D. Nr. 220. 1827. 3518. 4594. 8346.  
9573. 10149. 11933. 12220. 14181. 14655.  
15063. 17374. 17702. 19820 à 75 Mart.

Litt. E. Nr. 22095. 22096 à 30 Mart.

j. den 1. April 1885.

Litt. A. Nr. 1800. 4349. 8900. 21887.  
25390 à 3000 Mart.

Litt. B. Nr. 4519. 5154. 6934. 7027 à 1500  
Mart.

Litt. C. Nr. 4533. 5336. 10064. 11873.  
12269. 12572. 15148. 15295. 15435. 20264.  
20824. 21693. 22644. 24259. 25787 à 300 Mart.

Litt. D. Nr. 3526. 4138. 5715. 6357. 7098.  
10059. 10455. 10775. 11452. 11594. 11826.  
12505. 13641. 14136. 15313. 18116. 18778.  
20183 à 75 Mart.

k. den 1. October 1885.

Litt. A. Nr. 2287. 2518. 7853. 19860.  
22229. 22693. 23696. 28410 à 3000 Mart.

Litt. B. Nr. 1133. 1416. 1647 à 1500 Mart.

Litt. C. Nr. 2847. 3021. 7271. 8593. 8779.  
9626. 10660. 10841. 11017. 12096. 12270.  
14492. 15160. 17381. 17832. 18760. 19367.  
20248 à 300 Mart.

Litt. D. Nr. 79. 526. 1719. 3059. 5510. 6428.  
6843. 7141. 7737. 8251. 8404. 9219. 11149.  
11410. 12647. 12738. 13274. 13602. 13962.  
14232. 17296. 18508. 18543. 19156. 19343.  
19871. 20335 à 75 Mart.

l. den 1. April 1886.

Litt. A. Nr. 357. 17027. 17859. 18016. 22691.  
23671 à 3000 Mart.

Litt. B. Nr. 388. 993. 1207. 4814 à 1500 Mart.

Litt. C. Nr. 354. 2000. 2946. 6539. 7787.  
9942. 12004. 13883. 15420. 16120. 19593. 23361.  
23362. 23898. 26017 à 300 Mart.

Litt. D. 1168. 1731. 1783. 2781. 4619. 5918.  
6403. 7108. 8046. 9185. 10049. 11930. 13085.  
13562. 14385. 15381. 15815. 16300. 17250.  
17553. 18310. 18441. 18597. 18917. 19134.  
19283. 19519 à 75 Mart.

m. den 1. October 1886.

Litt. A. Nr. 251. 1211. 3891. 8122. 8982.  
9825. 12262. 12876. 14646. 15858. 15931.  
18661. 18813. 20985. 21480. 21608. 21840.  
21894. 24427. 24609. 25172. 28323 à 3000  
Mart.

Litt. B. Nr. 1790. 2833. 3667. 5674. 6783  
à 1500 Mart.

Litt. C. Nr. 1735. 2830. 4531. 4786. 5087.  
7474. 7547. 7881. 8420. 8736. 9939. 11279. 11457.  
11662. 12601. 12793. 12817. 13364. 14556.  
14954. 15169. 15274. 15342. 16010. 16360.  
16792. 16820. 17935. 18579. 18600. 19104.  
19151. 19492. 20167. 20823. 21747. 21924.  
22199. 22301. 22655. 23022. 23201. 23260.  
23725. 24659. 24798. 24947. 25102. 25261.  
25514. 26000. 26483 à 300 Mart.

Litt. D. Nr. 408. 1124. 1300. 1496. 1712.  
1854. 2216. 2749. 2766. 3871. 4559. 4752. 4908.  
5621. 5933. 6765. 7025. 7761. 8101. 8573. 9431.  
11355. 11465. 11510. 11732. 12602. 12669.  
12678. 12692. 13035. 13068. 13121. 13150.  
13208. 13664. 13870. 13908. 14020. 15044.  
15349. 15676. 16209. 16355. 16378. 16750.  
16938. 17854. 17895. 17953. 18294. 18748.  
18753. 19280. 19453. 20486 à 75 Mart.

Ns abhanden gekommen angemeldet:

Litt. D. Nr. 549 à 75 Mart.

Die ausgelassenen Rentenbriefe verjähren nach § 44  
des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen  
10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1886.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

### 691. Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu  
Breslau, den 13. November 1886.

Zu Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-  
Vertretung und eines Notars erfolgte im heutigen  
Termin auf Grund eines bei den Akten nieder-  
gelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem  
die Sichtung der einzelnen Appoints in den  
Stammbüchern und Wschrregistern erfolgt ist, die  
Vernichtung der aus den früheren Verlosungen  
in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten  
und resp. eingelassenen Rentenbriefe der Provinz  
Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons  
und Talons und zwar:

458 Stüd Litt. A. à 3000 M. i. W. von 1374000 M.	
110 " " B. à 1500 M. " " " 165000 M.	
397 " " C. à 300 M. " " " 119100 M.	
278 " " D. à 75 M. " " " 20550 M.	
3 " " E. à 30 M. " " " 90 M.	

Infl. 1246 Stüd im Werthe von 1679040 M.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registriert wird.

B. g. u.  
 gez. Graf Pächler. gez. Eichborn.  
 (L. S.) gez. Löwe, Notar.

a. u. s.  
 gez. von Saffen. gez. Klein  
 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. November 1886.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

**692.** **Zweiter Nachtrag**  
 zu dem Reglement für die Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau vom 13. Januar beziehungsweise 16. Mai 1876 und zu der Geschäftsordnung für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalten zu Breslau und Oppeln vom 12. Mai 1877 (Amtsblatt pro 1876 der Königlichen Regierung zu Breslau S. 163, zu Oppeln S. 153, zu Liegnitz S. 179, confr. den Nachtrag vom 10. December 1883 beziehungsweise 23. April 1884, publicirt in den Amtsblättern pro 1884, Seite 221, 252 und 195).

**Artikel I.**

Für die dem Landeshauptmann in der Verwaltung der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau nach dem Reglement für diese Anstalt vom 13. Januar beziehungsweise 16. Mai 1876 und der Geschäftsordnung für die Verwaltungs-Commission vom 12. Mai 1877 obliegenden Geschäfte wird aus der Zahl der dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten auf Grund des § 99 der Provinzial-Ordnung ein Commissar mit der dem Landeshauptmann bei der Verwaltung dieser Anstalt zustehenden Competenz bestellt, vorbehaltlich des Artikels II.

Die Zuordnung geschieht durch den Provinzial-Ausschuß. Seine Stellvertretung in Abwesenheits- und Behinderungsfällen wird vom Landeshauptmann geregelt, soweit der Letztere die Geschäftsführung in Abwesenheit des Commissars nicht selbst übernehmen will. Die Verhandlungen und Beratungen in den Commissions-Sitzungen werden nach wie vor von dem Landeshauptmann geleitet.

**Artikel II.**

Die Bestellung des Commissars erfolgt unbeschadet der der Verwaltungs-Commission zustehenden Befugnisse und schließt die reglementsmäßig begründete Competenz des Landeshauptmannes und seines Stellvertreters zur eigenen Wahrnehmung der dem Commissarius übertragenen Geschäfte nicht aus, so daß der Landeshaupt-

mann befugt bleibt, die Bearbeitung jeder einzelnen Sache in jedem Stadium des Geschäftsganges zu übernehmen.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Landeshauptmann den Commissar von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und die Ausfertigung derselben selbst zu unterzeichnen.

Die zur wirksamen Ausübung der ihm hiernach zustehenden Competenz erforderlichen geschäftlichen Formen werden von dem Landeshauptmann geordnet.

**Artikel III.**

Bei der Geschäftsführung des Commissars haben die gemäß § 99 der Provinzial-Ordnung dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten nach näherer Bestimmung des Provinzial-Statuts (§ 8 der Provinzial-Ordnung) in gleicher Weise, wie dem Landeshauptmann gegenüber, beirathend mitzuwirken.

In welchen Fällen und in welchen geschäftlichen Formen der Beirath einzuzuziehen und zu ertheilen ist, wird von dem Landeshauptmann geordnet.

Breslau, den 15. December 1885.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien.

Herzog von Ratibor,

Vorsitzender.

Stg. 359.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend publicirten Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Ausschuß den Landes-Syndicus Winkler zum Provinzial-Commissarius für die Geschäfte des Landeshauptmanns innerhalb der Verwaltung der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalten zu Breslau und Oppeln bestellt hat, sowie daß die Dauer der Lehrcurse an den genannten Anstalten zu Folge Beschlusses des XXXI. Provinzial-Landtages vom 12. December 1885 vom 1. October 1886 ab auf sieben Monate festgelegt und dieser Beschuß von den Herren Ministern der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern unterm 31. Mai 1886 genehmigt worden ist.

Breslau, den 2. November 1886.

Der Landeshauptmann von Schlesien.  
 von Klitzing.

II. 9590.

**693.** **Zweiter Nachtrag**  
 zu dem Reglement für die Provinzial-Gebammen Lehr-Anstalt zu Oppeln vom 13. Januar beziehungsweise 16. Mai 1876 und zu der Geschäftsordnung für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalten zu Breslau und Oppeln vom 12. Mai 1877 (Amtsblatt pro 1876 der Königlichen Regierungen zu Breslau S. 164, zu Oppeln S. 151, zu Liegnitz S. 181 confr. den Nachtrag vom 10. December 1883 beziehungsweise 23. April 1884 publicirt in den Amtsblättern pro 1884, Seite 221, 252 und 195).

**Artikel I.**

Für die dem Landeshauptmann in der Verwaltung der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln nach

dem Reglement für diese Anstalt vom 13. Januar beziehungsweise 16. Mai 1876 und der Geschäftsordnung für die Verwaltungs-Commission vom 12. Mai 1877 obliegenden Geschäfte wird aus der Zahl der dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten auf Grund des § 99 der Provinzial-Ordnung ein Commissar mit der dem Landeshauptmann bei der Verwaltung dieser Anstalt zustehenden Competenz bestellt, vorbehaltlich des Artikels II.

Die Zuordnung geschieht durch den Provinzial-Ausschuß. Seine Stellvertretung in Abwesenheits- und Behinderungsfällen wird vom Landeshauptmann geregelt, soweit der Letztere die Geschäftsführung in Abwesenheit des Commissars nicht selbst übernehmen will. Die Verhandlungen und Beratungen in den Commissions-Sitzungen werden nach wie vor vom Landeshauptmann geleitet.

**Artikel II.**

Die Bestellung des Commissars erfolgt unbeschadet der der Verwaltungs-Commission zustehenden Befugnisse und schiebt die reglementsmäßig begründete Competenz des Landeshauptmanns und seines Stellvertreters zur eigenen Wahrnehmung der dem Commissarius übertragenen Geschäfte nicht aus, so daß der Landeshauptmann besetzt bleibt, die Bearbeitung jeder einzelnen Sache in jedem Stadium des Geschäftsganges zu übernehmen.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Landeshauptmann den Commissar von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und die Ausfertigung derselben selbst zu unterzeichnen.

Die zur wirksamen Ausübung der ihm hiernach zustehenden Competenz erforderlichen geschäftlichen Formen werden von dem Landeshauptmann geordnet.

**Artikel III.**

Bei der Geschäftsführung des Commissars haben die gemäß § 99 der Provinzial-Ordnung dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten nach näherer Bestimmung des Provinzial-Statuts (§ 8 der Provinzial-Ordnung) in gleicher Weise, wie dem Landeshauptmann gegenüber beirathend mitzuwirken.

In welchen Fällen und in welchen geschäftlichen Formen der Beirath einzuholen und zu ertheilen ist, wird von dem Landeshauptmann geordnet.

Wreslau, den 15. December 1885.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien.

Fürzog von Ratibor.

Stg. 359.

Vorsitzender.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend publicirten Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Ausschuß den Landes-Syndicus Winkler zum Provinzial-Commissarius für die Geschäfte des Landeshauptmanns innerhalb der Verwaltung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalten zu Wreslau und Oppeln bestellt hat, sowie daß die Dauer der Lehrcurse an den genannten Anstalten zu Folge Beschlusses des XXXI. Provinzial-Landtages vom 12. December 1885 vom 1. October 1886 ab

auf sieben Monate festgesetzt und dieser Beschluß von den Herren Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Innern unterm 31. Mai 1885 genehmigt worden ist.

Wreslau, den 2. November 1884.

Der Landeshauptmann von Schlesien  
von Klipping.

II. 9590.

**Personal-Chronik öffentlicher Behörden.**

**694.** Eisenbahn-Directionsbezirk Berlin Königlich Preussische Eisenbahn-Betriebsamt Breslau-Commissariat.

Der Königl. Eisenbahn-Stationen-Assistent Friedrich Eduard Hohenstein in Sagan, der Königl. Eisenbahn-Jugführer Ferdinand Julius Albert Wenz in Liegnitz und der Königl. Eisenbahn-Locomotivführer Gustav Adolf Belg in Sagan sind definitiv als solche angestellt worden.

**Vermischte Nachrichten.**

**695.** Zuwendungen für kirchliche und Schulzwecke.

**1. Kreis Glogau.**

Das in Mays verstorbene Fräulein Schon hat ein Vermächtniß von 900 Mark mit der Bestimmung ausgelegt, daß die Zinsen alljährlich zu Weihnachten an den Localschulinspector, den Lehrer und an die arme in Mays verteilt werden.

**2. Kreis Löwenberg.**

a. Der Inwohner Wilhelm Rosenmann in Teutmannsdorf hat der Gemeinde Teutmannsdorf 1500 Mark 75 Pf. mit der Auflage testamentlich zugewandt, die Zinsen dieses Capitals zu dem alljährlich in Teutmannsdorf stattfindenden Kinderfeste eint. jährlich zu Weihnachten für arme Schulkinder zu verwenden.

b. Der am 11. December 1885 in Friedeberg a. Lu. verstorbene Tuchfabrikant Friedrich Ischentscher hat der Casse der evangelischen Schule in Friedeberg a. Lu. 1500 Mark mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen von 1000 Mark zur Hälfte für je einen Knaben und ein Mädchen jeder Classe zur Belohnung des Fleißes verwendet werden.

c. Desgleichen der am 13. November v. J. verstorbene Handelsmann Moriz Pöhl zu Ullersdorf grñ. der evangelischen Schule daselbst 30 Mark mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon alljährlich zur Beschaffung von Schulbüchern für ein armes Kind verwendet werden.

d. Die verwitwete Stellenbesitzer Anna Rosina Scholz, geb. Rosenmann, in Langenau hat folgende Vermächtnisse ausgelegt.

a. für die evangelischen Schulen in Ober- und Nieder-Langenau 300 Mark, von deren Zinsen naturwissenschaftliche Bücher angekauft und jährlich an fleißige, würdige, der ärmeren Classe angehörige Kinder beim Schulergehen verteilt werden sollen,

β. für die Mädchen-Strickschule in Langenau 300 Mark, um von den Zinsen jährlich beim Beginne des Winters Material als Wolle zc. für arme Schülerinnen zu beschaffen.

3. Kreis Sagan.

Die Erben der im Jahre 1885 in Sagan verstorbenen vermittelten Amträtthin Klinghardt und zwar der Hauptmann Klinghardt in Reichenbach i. Schl. und die Frau Rittergutsbesitzer Felsch, geb. Klinghardt, in Pietrekte, Kreis Colmar in Posen, haben in Ausführung des Wunsches der Verstorbenen außer einer Summe von 150 Mark zur Verteilung an Ortsarme in Sagan, der Stenzel'schen Waisenanstalt ebendasselbst die Summe von 300 Mark zu Anstaltszwecken überwiesen.

4. Kreis Landeshut.

Der katholischen Kirche in Landeshut ist in dem wechselseitigen Testamente der daselbst verstorbenen Eheleute, Schuhmachermeister Anton Lindenthal und Amalie, geb. März, vom 8. August 1870 der gesammte Nachlaß derselben in Höhe von 12294 Mark 45 Pf. zugewendet worden.

5. Kreis Lauban.

Die am 23. Mai 1886 zu Schweidnitz verstorbene vermittelte Frau Kaufmann und Stadtrath Leonore Klemmt, geb. Nagel, hat der evangelischen Schule in Beerberg ein Capital von 3000 Mark mit der Be-

stimmung vermacht, daß die Zinsen desselben alljährlich an 10 arme fleißige Schulkinder verteilt werden sollen.

6. Kreis Rothenburg O./L.

- a. Der evangelischen Schule in Mittel-Dorka ist von der Lehrevwitwe Auguste Mißiggang daselbst die Summe von 150 Mark vermacht worden.
- b. Die evangelische Brüdergemeinde in Riesty ist von dem in Neu-Särichen am 1. December 1885 verstorbenen Fräulein Dorothea Sophie Margarethe Geere zur Universalerbin eingesetzt worden.

Der Nachlaß beträgt 6473 Mark 67 Pf. und soll zur Tilgung der Schulden dienen, welche der Brüdergemeinde durch den im Jahre 1875 vorgenommenen Kirchenbau erwachsen sind.

7. Kreis Hirschberg.

Die am 14. April cr. zu Warmbrunn verstorbene vermittelte Kaufmann Zander, Friederike, geb. Zobel, hat der evangelischen Schule in Warmbrunn 1500 Mark vermacht.

Vorbekennzeichnete Zuwendungen bringen wir hiermit unter dem Ausdrucke der Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Biegniß, den 22. November 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Statut der im Jahre 1854 begründeten Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg vom 30. April 1886, welches an Stelle des durch die Beilage zu Nr. 50 des diesseitigen Regierungs-Amtsblattes pro 1867 veröffentlichten Statutes und an Stelle des im Amtsblatte pro 1879, Nr. 48, veröffentlichten Nachtrages zu dem qu. Statute tritt.

Ministerium des Innern.

Stempel 1 1/2 M.

Den eingestellten, dem Beschlusse der Generalversammlung vom 30 April 1856 gemäß abgeänderten Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs Gesellschaft zu Hamburg wird die unter No. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 7. October 1867 vorbehaltene Genehmigung wiederholt

Berlin, den 17. September 1886.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 6996.

(L. S.)

Der Minister des Innern  
Im Auftrage. gen. v. Jastrow.

Statuten

der  
im Jahre 1854 begründeten

Hamburg-Bremer  
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Revidirt und abgeändert  
in der General-Versammlung vom 30. April 1886.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ ist im Jahre 1854 eine bisher nach Maßgabe der Statuten vom selben Jahre verwaltete, am 3. Januar 1855 zum Handelsregister angemeldete Actien-Gesellschaft mit lauffähigen Rechten aufgenommen, deren Zweck es ist, Versicherungen gegen direct und indirect durch Feuersgefahr herbeigeführte Schäden insbesondere auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, sowie auf dem Landtransporte befindliche Güter zu übernehmen. Eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Grundcapital. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht jetzt aus sechs Millionen Mark, welches durch Zeichnung von 4000 Stück Actien, jede zu Mark 1500, zusammengebracht ist, und kann vom Verwaltungsrath in Gemäßheit Beschlusses der Generalversammlung vom 19. Juli 1856 bis auf Mark 9,000,000 erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundcapitalis bleibt dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Bank-Conto. Das Bank-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.“

§ 5. Öffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die Hamburgische Börsenhalle, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichs-anzeiger. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirungen, ohne daß dagegen die Ausübung der Nichtkenntnis vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 6. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft u. den Versicherten gehören vor die ordentlichen Gerichte, und zwar nach Wahl des Versicherten entweder vor den Gerichtsstand des Anenens, der die Versicherung vermittelt hat, oder des Ortes, wo die Versicherungsurkunde ausgestellt ist, oder des Wohnsitzes des General-Voll-mächtigen der Gesellschaft. Die Gesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, die nach Maßgabe dieses Paragraphen außerhalb

ihres Domicils gefällten rechtsträftigen Urtheile anzuerkennen.

Von den Actionären und Actien

§ 7. Befugnisse und Verhaftung der Actionäre. Jeder Actionär nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnismäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

§ 8. Einzahlung. Von dem genehmigten Capital sind 20 pCt. des Nominalbetrages baar eingezahlt. Jeder Actionär hat über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub Lit. A angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Wechselbetrag ganz oder theilweise auf Verlangen des Verwaltungsraths erfolgte Aufforderung binnen drei Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselseitig verhaftet, auch wenn er nicht wechselseitig wäre.

§ 9. Actien und Actienbuch. Nach beizugener Einzahlung von 20 pCt. des genehmigten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Wechselbetrag (§ 8) sind den Actienzeichnern auf Namen laufende Actienbriefe auszuhandigt worden, von denen die mit Lit. A bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B bezeichneten in Bremen domiciliren. Die Actien Lit. A werden von dem Vorstehenden des Verwaltungsraths und dem Director, die Actien Lit. B außer dem noch von dem der Amtsdauer nach ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A kann zu jeder Zeit die Auswechslung seiner Actie gegen eine solche Lit. B gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von Mark 1,50 und Ersatz der Ausfertigungs- und Postkosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B die Auswechslung gegen eine solche Lit. A verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besizer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionäre betrachtet.

§ 10. Veräußerung der Actien. Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft aus einem anderen Besizer übertragen werden. Gründe seiner einseitigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Acten Lit. A durch den Vorstehenden des Verwaltungsraths und den Director, auf den Acten Lit. B durch drei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bewirkt, nachdem der neue Besizer zu im § 8 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der auscheidende Actionär erhält dagegen seinen Theil an gleichen Betrag ausgetauschten Wechsel zurück, und behält jedoch der Haftpflicht-Bestimmung im § 18.

§ 11. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurfes, Nachsicherung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Auerbitten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechts an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihrer ausstehenden Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtfame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 12. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen sechs Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsrathes wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 13. **Annullirung der Actien.** Sollte in den Fällen der §§ 11 und 12 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsrathes nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von vier zu vier Wochen zu wiederholende Insertion in den im § 5 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer aus gefertigt.

§ 14. **Verlust einer Actie.** Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Protokoll zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigentümer eine neue Actie aus gefertigt.

### Rechnungsführung. Capital-Reservefond. Dividenden. Dividendenreservefond. Beamten-Unterstützungsfond.

§ 15. **Buchführung.** Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Damit diese ordnungsmäßig geföhren könne, ist es gestattet, das Rechnungsjahr für überseeische Agenturen auf solche 12 Monate zu legen, daß die Abrechnungen des Schlussmonats zum 31. December in Hamburg eintreffen können.

Die Jahresrechnung ist nebst einer Bilanz vom 31. December, sowie einem den Vermögensstand und die Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft erläuternden Bericht in der im April oder Mai stattfindenden ordentlichen Generalversammlung (§ 20) vorzulegen und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung im Geschäftsbüro der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre anzulegen.

Von der Gesamt-Einnahme werden die Jahres-Ausgaben abgesetzt und von dem etwa verbleibenden Ueberschuß kommen in Ausgang:

- a) als Prämien-Reserve eine dem laufenden Risiko angemessene Summe, die wenigstens der nach dem Zeitverhältniß als nicht verdient berechneten Prämie gleichkommen muß;
- b) eine für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Schäden der Schätzung nach ausreichende Summe;
- c) etwa erforderliche Zurückstellung auf das Conto Coursereserve;
- d) etwaige Abschreibungen für Werthverminderung von Activen.

Der nach Abzug dieser Summen sich ergebende Restbetrag des Ueberschusses bildet den Reingewinn des Rechnungsjahres.

§ 16. **Capital-Reservefond.** Von dem Reingewinn fließen zunächst 10% einem Reservefond (Reserve-Capital) zu bis daß dieser die Höhe von 10% des Gesamtcapitalis, also Mart 600,000 erreicht hat. Zweck dieses Fonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche etwa dem Prämienfond überheigen sollten, dergestalt daß diese beiden Fonds absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 17. **Dividenden, Dividendenreservefond, Beamten-Unterstützungsfond.** Der Reingewinn abzüglich des für den Capital-Reservefond bestimmten Theils gelangt wie folgt zur Verwendung:

- 1) Solange ein zu errichtender Dividendenreservefond die Höhe von Mart 600,000 noch nicht erreicht hat, werden zunächst nicht mehr als Mart 45 pro Actie oder 15% des eingezahlten Capitalis als Dividende zur Vertheilung an die Actionäre bestimmt.
- 2) Von dem verbleibenden Restbetrage werden unter Zurückstellung einer für den Gewinntheil des Directors gemäß § 41 zu berechnenden Summe, 50% zur Ansammlung des eben erwähnten Dividendenreservefonds und 20% zur Errichtung eines Beamten-Unterstützungsfonds (Siehe 4 und 5) verwendet.
- 3) Der alsdann noch verbleibende Theil von 30% des Restbetrages wird, sofern er die Höhe von Mart 3000 erreicht oder übersteigt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

Machen diese 30% weniger als Mart 3000 aus, so wird der Betrag den Einnahmen des nächsten Jahres hinzugeföhrt.

- 4) Hat der Dividendenreservefond die Höhe von Mart 600,000 erreicht, so ist von einer weiteren Ansammlung abzugehen.

Sobald jedoch ein Theil dieses Betrages von Mart 600,000 zur Dividenden-Ausfertigung verwendet worden ist, wird die Ergänzung wieder bis auf Mart 600,000 in vorbestimmter Weise angestrebt.

Ist in einem Rechnungsjahre kein Reingewinn vorhanden oder der vorhandene nicht zur Vertheilung einer Dividende von Mart 45 pro Actie ausreichend, so wird der fehlende Betrag dem etwa vorhandenen Dividendenreservefond entnommen, jedoch darf nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  seines Bestandes am 31. December des betreffenden Rechnungsjahres zu diesem Zwecke verwendet werden.

Die Auszahlung der Dividende soll balt thunlichst, nachdem die Gewinn- und Verlust-Verrechnung der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt und von dieser genehmigt worden ist, erfolgen und wird der Termin der Auszahlung den Actionären durch die im § 5 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht werden.

Die Dividenden für Actien Lit. A. sollen regelmäßig in Hamburg, diejenigen für Actien Lit. B. in Bremen gegen Einslieferung der den Actien beigegebenen Dividenden Scheine ausgezahlt werden.

Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Fälligkeitstage an gerechnet nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

- 5) **Ansammlung und Verwendung des Beamten-Unterstützungsfonds.** Es soll mit der unter 2 erwähnten Ueberweisung von 20% des Restes, welcher nach Dotirung der Capitalreserve und Feststellung der Dividende vom Reingewinn übrig bleibt, so lange fortgeföhren werden, bis dieser Fond inclusive Zinsen, die mit 4% p. a. berechnet am 31. December jeden Jahres denselben anzuschreiben sind, die Höhe von Mart 250,000 erreicht hat. Ob eine weitere Ansammlung und event. unter welchen Modificationen dieselbe stattfinden soll, hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

Dieser Fond soll dazu dienen, Beamten der Gesellschaft, welche auf irgend eine Weise dienstunfähig geworden sind, oder im Todesfalle deren hinterbliebenen Familien Seitens der Gesellschaft eine Unterstützung resp. eine Pension gewähren zu können.

Der Verwaltungsrath hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob, wann und mit welchem Betrage eine Unterstützung resp. eine Pension zu gewähren ist.

Der angesammelte Fond soll Eigenthum der Gesellschaft bleiben und für den Fall, daß die etwa vorhandenen Reserven, wie Dividendenreservefond, Prämienreservefond und Reservecapital absorbirt sein sollten, als Deckungsmittel Verwendung finden, der:

gestellt, daß also bevor das Stammcapital angegriffen wird, erst dieser Fond zur Verwendung kommt.

§ 18. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verluste das baar eingelassene Actiencapital bis zur Hälfte abforbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingeliegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einkaufses erforderlich sind. Sollte ein Actionär den geforderten Wechselbetrag ungeachtet zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb drei Monaten eingahen, so ist eine erneute Zahlungsaufforderung mit vierwöchentlicher Frist an ihn unter Androhung der Kabuzierung zu erlassen. Erfolgt die Eingahlung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, so hat der Verwaltungsrath den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seinen Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen. (Verfahren gemäß Art. 184 a des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Actiengesellschaften.) Sollte jedoch der ausgelassene Actionär den eingeforderten Betrag nicht bezahlt haben, so ist für denselben der letzte und jeder frühere Rechtsvorgänger verhaftet, sofern dieser innerhalb der letzten 2 Jahre vor erfolgter Zahlungsaufforderung Inhaber der Actie gewesen ist (Art. 184 b des Gesetzes vom 18. Juli 1884 betreffend die Actiengesellschaften). Bei Nichteingahlung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 13 verfahren.

§ 19. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionäre drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B, welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Wertpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bezeugen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

### Generalversammlungen.

§ 20. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionäre werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionäre, welche 50 Stimmen repräsentiren, oder deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, eine solche in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 21. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes durch die Hamburgische Börse, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichs-Anzeiger wenigstens zwei Wochen vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Statuten oder durch Art. 237 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 betreffend die Actiengesellschaften vorgesehener Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Anündigung nicht.

§ 22. Gegenstände. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

- Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das letzteverlossene Jahr, unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses,
- Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letzteverlossenen Jahres,
- Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können,
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e. über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,

- über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
- über Erhöhung des Stammcapitals (Art. 23),
- über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 1),
- über eine Auflösung der Gesellschaft (§ 14),
- über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionären (§§ 20, 21, 23) zur Verathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 23. Anträge einzelner Actionäre. Jedem Actionär steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzurichten und von diesem der Prüfung des Verwaltungsrathes zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen. (Efr. §§ 20 und 21).

§ 24. Beschlüsse. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind erstens Beschlüsse über die im § 22 sub e, f, g, i, und j. bezeichneten Gegenstände, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist und zweitens Beschlüsse über eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 22 h), indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundcapitals erforderlich ist. Die tathumfähigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Gesellschaftsmitglieder, also auch für die abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 25. Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht. Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie. In den Generalversammlungen hat jeder Actionär, welcher

1 bis 5 volle Actien besitzt,	1 Stimme,
6 " 10 " " "	2 Stimmen,
11 " 15 " " "	3 " "
16 " 20 " " "	4 " "
21 " 25 " " "	5 " "
26 " 30 " " "	6 " "
31 " 35 " " "	7 " "
36 " 40 " " "	8 " "
41 " 45 " " "	9 " "
46 " 50 " " "	10 " "

Mehr als zehn Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionäre können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 26. Legitimation. Diejenigen Actionäre, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft zu legitimiren und Einkaufskarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegenzunehmen.

§ 27. Wahlen. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 28. Protocoll. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protocoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Vereinsmitgliedern des Verwaltungsrathes mitzutheilen ist.

### Verwaltungsrath.

§ 29. Mitgliederzahl. Der Verwaltungsrath besteht aus acht Actionären, von denen fünf in Hamburg und drei in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsrathes waren die Herren:

Wilhelm Becker,  
L. F. Lorent am Ende & Co.,  
Aug. Joh. Schön & Co.,  
Gustav Bieler,  
A. F. Wolben,

} Louis Delius,  
} Carl Lewes,  
} in Bremen  
} D. H. Meier, }  
} in Hamburg

## Der Director.

§ 37. Amtsdauer. Beschäftigung. Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf sechsmonatliche beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 38. Vacanz. Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 39. Vertretung. Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 40. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Bureau-Personals und der Agenten, unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Cassengeschäfts und überhaupt die Beforgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamenten u. s. w. werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 33 einzelne seiner Mitglieder oder den Director zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt. Diesfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die im § 5 genannten Zeitungen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 41. Remuneration. Der Director erhält ein jährliches Honorar von Mark 9000 und aus dem Reingewinn 5 pCt. von dem Betrage, der als Dividende an die Actionäre zur Vertheilung gelangt. Nach seinem Tode erhalten die Wittve oder Erben desselben seines Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahres sich ergebenden noch nicht vertheilten Uberschusse.

## Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 42. Dauer. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 43. Auflösung. Eine Auflösung tritt ein:

- a. wenn die Jahresbilanz ergibt, daß die Hälfte des Actien-Capitals durch Verluste absorhirt ist,
- b. wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionären, oder Actionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 22).

§ 44. Liquidation. Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, oder wenn der Fall des § 43 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A.

## (Formular des Wechsels)

(Ort, den (Datum).

In Folge der von mir laut § 8 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Mark Zwöthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir geländigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Name, sowie Charakter des Ausstellers.)

Mt. 1200. —

§ 30. Amtsdauer. Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und ein in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter aus.

§ 31. Wahl. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionäre. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotocoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rückwärts der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 32. Vorsitzender. Das der Amtsdauer nach älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt den Vorsitz. In Verhinderungsfällen fungirt als Stellvertreter des Vorsitzenden das nächst amtsälteste in Hamburg wohnhafte Mitglied. Der Vorsitzende convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 33. Wirkungskreis. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgesetzt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungsverträge und die Prämien-Tarife festzusetzen und Abweichung in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und in einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt, zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gebührende Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise. Der Verwaltungsrath ist befugt, insofern es im Interesse der Verwaltung wünschenswerth erscheinen sollte, mit der Wahrnehmung und Ausführung der ihm nach Vorstehendem zufallenden Obliegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder den Director zu betrauen und ist berechtigt, in solchen Fällen seine Vertretungsbefugniß durch Substitution zu übertragen.

§ 34. Beschlüsse. In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 35. Protocol. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protocol geführt und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 36. Remuneration. Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeltlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schluß des Jahres jeder das übliche Ehrenzeichen eines Präsidents.

# Außerordentliche Beilage zu Nr. 48 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Liegnik.

Ausgegeben am 27. November 1886.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich hiermit das anliegende Pferde-Aushebungs-Reglement unter Aufhebung des gleichnamigen Reglements vom 12. Juni 1875. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Emß, den 22. Juni 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.

gggez. v. Gosler, Lucius v. Scholz,  
Bronsart v. Schellendorf.

An die Minister des Innern, für Landwirtschaft,  
der Finanzen und des Krieges.

## Pferde-Aushebungs-Reglement.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25–27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsteilnahme vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautet wie folgt:

§ 25. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

§ 26. Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Commissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitsten Beständen der Kriegscasse haarkontingent vergütet.

§ 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs Pferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§ 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichszählung folgenden, auf jedermalige Anordnung der königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungs-Commissionen statt, deren für jeden Kreis\*) eine eingeseht wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Umständen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landes- theilen, eine Vormusterung außertermilich anzuordnen.

Die Vormusterungscommission wird aus einem vom commandirenden General zu bestimmenden Officier — in der Regel einem Stabsofficier — und dem Landrath gebildet. Die Commandirung der Officiere erfolgt durch dasjenige Generalcommando, zu dessen Pferde- Gestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

\*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Ländern.

In den Stadtreisen werden die Functionen der Landräthe durch die Polizeidirectoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärcommission.

In Berlin und in den der Marine zur Deckung ihres Pferdebedarfs für die Reichs-Kriegshäfen ausgewiesenen Bezirken finden Pferde-Musterungen nicht statt.

§ 2 Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeecorps gehörigen Landestheile gewonnen werden. Die commandirenden Generale sind zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Commissare fungirenden Officiere zu vereinigen und der Vormusterung einiger Kreise, die durch einen älteren Cavallerie-Officier (Brigade-, Regiments- u. Commandeur) vorzunehmen ist, beizuwohnen zu lassen. Bei den von ihnen sodann selbstständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§ 3. Der Oberpräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem commandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besondern Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen (§ 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagelöhner wird für dieselben damit nicht begründet.

§ 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter vier Jahren,
- b. der Fessler,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- d. der Pferde, welche auf beide Augen blind sind,
- e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem sind die oberen Provinzialbehörden befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter o-o aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß;
- 5) die königlichen Staatsgestütze.

Größere Privatgestütze sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§ 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Commission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angeht. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§ 6. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Commission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§ 7. Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Commission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem General-Commando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Regierungs-Präsidenten ein; letzterer legt eine Zusammenstellung dem Ober-Präsidenten nach Schema A2 vor.

Die General-Commandos haben nach gleichem Schema eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdevormusterung für jeden Kreis ihres gemeinsamen Pferde-Gestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäftes, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres, dem Kriegsministerium einzureichen.

Die Ober-Präsidenten reichen eine gleiche Zusammenstellung für ihre Provinz an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirtschaft.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§ 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee

oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§ 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen.

§ 10. Der Ober-Präsident vertheilt im Einvernehmen mit dem commandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Landrätthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§ 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach § 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Contingent wird ansgelieben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlich im Ermessen der oberen Provinzialbehörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§ 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungscommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Commission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungscommission einen Thierarzt beizugeben.

§ 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungscommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Commission und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingeseffenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§ 15. Die Mitglieder der Musterungscommission haben auch zu jeder Zeit die Musterungspflicht, die Vorschriften der Commissionen für kriegsbereitbaren Pferdebestand betreffend, auch an sie ebenfalls eingehende Anordnungen der höchsten Militärbehörden nachzukommen.

§ 16. Den Bestimmungen der Musterungscommissionen werden, wenn sie nicht im Widerspruch mit der Ausführung über Geschäfte des Krieges und im Hinblick nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Competenzen der kriegl. Militärverwaltung, Abtheilungen Nr. 2, a und c des am 11. Juli 1875 erschienenen Blatt Seite 219; Militärrecht nach dem Militärrecht der Instruction vom 2. September 1875, in der Ausführung des Gesetzes über die Organisation der bewaffneten Macht im Reich vom 1. Juli 1875, gemäß.

Die den Musterungscommissionen beizugebenden Thierärzte erhalten Pocken und Choleraimpfung nach den gleichen Säzen, wie vorstehend angedeutet.

§ 17. Die Musterung der Pferdebestände hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Militärbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Musterungscommissionen bestimmten Pferde zu den für die Musterung vorgeschriebenen Terminen im Anhebungsort anwesend treffen können.

Unter besonderen Verhältnissen soll die Musterung gemäß § 11 aus.

§ 18. Sofort nach Eingang der Mobilmachungsbefehle theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte betrauten Mitglied der Musterungscommission ein Register der gesammten Pferde nach den verschiedenen Contingenzen mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Abnehmung (§ 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde und Ortsvorsteher mit schleunigster Anberufung der Pferdebesitzer zur Stellung ihrer Pferde nach genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde. Die hierüber an die Gemeinde und Ortsvorsteher, sowie an die Musterungscommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Voraus bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach dem-Unter Art der Mobilmachung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Postkutsche oder reisenden Boten zu expediren.

§ 19. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltenem gehaltenem Aufforderung verpflichtet, seine Contingenten Pferde mit Ausschluß der in § 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an den bestimmten Ort vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltenem Aufstellungsaufforderung entbindet nicht von dem Aufstellung, sofern die Ablieferung an den neuen Besitzer noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Militär,

Militärärzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist. Ebenso können den zum Dienst einberufenen Officieren, Militärärzten oder Beamten des inactiven und Beurlaubenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebefitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungepäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§ 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgefchäfte zu treffen und für die Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schuzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Commission die fehlenden zu bezeichnen.

§ 21. Die Musterungscommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatz des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein Rational nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Commission das Contingent des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Contingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem Rational speciel zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern, beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Commission an dem (nach §§ 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Oberpräsident kann im Einvernehmen mit dem commandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungscommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten, beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22. Das leitende Mitglied der Musterungs-Commission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23. Für die Aushebung und Abnahme

der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Contingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem commandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Oberpräsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem commandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

- 1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilcommissarius,
- 2) einem vom commandirenden General zu ernennenden Officier als Militärcommissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilcommissarius, für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungscommission:

- 1) ein militärischereits zu commandirender Hofarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
- 2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu jechs Jahren zu wählende Tagatoren.

§ 25. Zu Tagatoren n müssen sachverständige und unbeholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingeseffenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigelegten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgefchäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Rational beizufügen.

Neben den drei Tagatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Tagatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß § 16.

Für die landrätthlichen Bureaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege bezw. 10 Pf. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

§ 26. Die von den Musterungscommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungscommission an den dazu bestimm-

ten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden sämtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungscommission vorgeführt. Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militärcommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civilcommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungscommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Contingent, sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§ 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungscommission eingereichten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden in dessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§ 28. Bei der Abschätzung, die von dem Civilcommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungscommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Colonne des Nationalen C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigentümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29. Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigentümers versehen sein mit:

Halfter,  
Trense,  
zwei Striden und  
gutem Fußbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu versorgen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dierhalb Erforderliche hat der Civilcommissar zu veranlassen.

§ 30. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungscommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 31. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärcommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeecorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Commission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Commission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 33. Das Generalcommando hat schon im Frieden

Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportcommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Commandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalcommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve 1. Classe vorzusehen. Köthigenfalls ist der Militärcommissar ermächtigt, Pöhlführer zu mieten, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärcommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Generalcommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorpann und Foutrage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationsfuß von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militärcommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gefondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militärcommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalcommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärcommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Tagen summiert und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationalen die Anzahl von  
 . . . . . geschrieben  
 . . . . . Pferden mit  
 einer Gesamtmenge von . . . . . M.  
 geschrieben

Markt, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt  
 (Ort und Datum)  
 Die Aushebungscommission.  
 (Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereinbarten  
 Taratoren.  
 (Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehenen National ist vom Civilcommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilcommissar über die ihnen zustehenden Tagsummen Ackerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Tagen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§ 35. Der Civilcommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§ 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierung.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die königlichen Cassen zur vorzuschüssigen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegscasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Ackerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegscasse ertheilt. Etwas während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs- = Hauptcassen auf desfallsige Requisition von der General-Kriegscasse geleistet.

§ 36. Grundsätzlich ist jede Aushebungscommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäftes, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungscommission beseitigt werden können, ist dem Generalcommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungscommission aus den ihr durch die Musterungscommission zugeandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollständig aufbringen kann, so ist von



Anlage A. 2 (zu § 7).

**U e b e r s i c h t**  
 der im Pferde-Gestellungsbezirk des . . . . . Armeecorps (der Provinz . . . . . , des Regierungsbezirks . . . . . ) bei der periodischen Vormusterung im Jahre . . . . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1. Sphe. Nr.	2. Bezeichnung des Kreises.	3. Gesamtzahl der nach der Reichs-Vieh- zählung vom . . . . . . . . . . mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vor- handenen Pferde.	4. Es sind zur Vor- musterung vor- geführt  Pferde.	5. Hiervon werden als kriegs- brauchbar be- zeichnet  Pferde.	6. Dieselben sind geeignet als			7.  Bemerkungen.
					Reit-	Stan- gen-	Vor- ber-	
	Summe	—	—	—	—	—	—	
	Zusatz für die Nachweisungen der General-Com- mandos (bzw. der Ober-Präsidenten):							
	Im Mobilmachungsfalle hat der Pferde-Gestellungsbezirk des . . . . . Armeecorps (die Provinz . . . . . ) zu stellen:							
	a. für das mte Armeecorps . . . . .			—	—	—	—	
	b. für das nte Armeecorps . . . . .			—	—	—	—	
	Dazu 33 1/3 % Reserve . . . . .			—	—	—	—	
				Summe . . . .	—	—	—	
					Mithin gegen den Bedarf: Ueberchuß . . . .	—	—	
					Manco . . . . .	—	—	

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Bundesstaaten, Provinzen zc. an, so sind diese durch besondere Ueberschriften in Colonne 2 kenntlich zu machen.

Anlage B (zu § 9).

**B e s t i m m u n g e n**

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes fest-  
gesetzt:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,
- 2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,

- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Colonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
- 4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Neuestenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl

eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhafte Hufen (als Boll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluff oder Hornspalten, Strahltrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsich-

tigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, bei unter andern Umständen die Annahme eines Pferdeausgleichs würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung haftet der letzte Besizer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

### Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannt und ausgehoben\*) Mobilmachungspferde aus dem Kreise . . . . . ,  
Musterungsbezirk . . . . .

- \*) 1) In den Blanquets für die Musterungscommissionen fallen die Worte „und ausgehoben“ fort.  
2) In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils etc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.  
3) Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Commissionarien und Taxatoren durch Namensunterchrift und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Maßnahmestaf.	2. Vor- und Zuname des Besizers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde.		6. Größe. cm.	7. Alter. Jahr.	8. Sind ausgehoben als			9. Taxe der ausgehob. Pferde.				10. Bemerkungen.					
				Wallach.	Stute.			Für welchen Truppentheil.	Taxator.			Durchschnittsbetrag in Zahlen Markt.								
									1.	2.	3.									

- 1) In den für die Musterungs-Commissionen abdruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8: „Sind ausgewählt als“.  
2) In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§ 33), ist nur die Rubrik: „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ der Colonne 9 auszufüllen.

1) In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer 1/2 Mark und darüber für 1 volle Mark gerechnet, Beträge unter einer 1/2 Mark bleiben außer Anlag.  
2) Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

Anlage D (zu § 25).

Eidesformular

für die Tagatoren der Behufs einer Armee = Mobil-  
machung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Name) gelobe und schwöre zu  
Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nach-  
dem ich zum Tagator der zur Armee = Mobilmachung  
vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin,  
ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften  
unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobil-  
machung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rück-  
sicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene  
Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unpartei-  
lichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden  
der Pserdeeigenthümer oder der königlichen Cassa, ab-  
schätzen werde.

So wahr mit Gott helfe (Schluß je nach der Confession).  
Amen!

Anlage E (zu § 32).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken be-  
stimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in  
Anbetracht der nothwendigen Leibarkeit nicht zu lang  
gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Centner  
wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl  
oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben.  
Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit ab-  
nehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei  
Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke  
versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgen-  
kranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht  
unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der  
Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm  
betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder  
andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen  
Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung  
oder Korbgestlecht und einem Bretterboden zu bestehen,  
muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum  
Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrette  
bzw. Vocksiß für den Fahrer ausgestattet sein.  
Spanntetten können mitgeliefert werden. Der innere  
Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum  
Wagenboden soll mindestens 2,25 ctm betragen.

2) Die zw e i s p ä n n i g e n G e s c h i r r z ü g e  
können nach Landesitte Gummi- oder Seilengeschirre —  
letztere mit Halstoppeln — sein. Sie müssen Zug-  
stränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine  
Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine  
Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensen-  
gebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirr-  
theile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig  
sein.

3) An Wagen z u b e h ö r s i n d z u j e d e m W a g e n  
z u l i e f e r n :

- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
- 1 Achschmierzubehöhr aus Blech für etwa 1 kg  
Wagenschmiere,
- 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
- 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
- 2 große Futtertische aus Drillsch, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An G e s c h i r r z u b e h ö r s i n d m i t j e d e m  
P a a r G e s c h i r r e n z u l i e f e r n :

- 2 Deckenurte.
- 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m  
70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
- 1 neue Kardätsche,
- 1 Striegel,
- 1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehöhrstücke  
haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.  
Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das  
Führort sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke  
völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedin-  
gungen über das Gewicht des Wagens und die erforder-  
liche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge  
zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforde-  
rungen entsprechend geändert werden.



über das Meistert des Musterungs- und Ausschubungs-Geldes hinsichtlich Vorfellung der Anbahnungs-Pferde

im

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Nr.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesamt-Pferdebestand.	Zahl der von den Musterungs-Commissionen als Kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.	Zahl der Ausschubungs-Commissionen vorgeführten Pferde.	Pferden in den Musterungsbezirken noch Kriegsbrauchbare vorhanden.	Von den nach § 6 der Ausschubungs-Commission vorgeführten sind von denselben als wirklich Kriegsbrauchbar bezeichnet worden.	Das Contingent ausgehoben mit	Pferde von 30/0.	Pferden an bereits beschittbar als Kriegsbrauchbar bezeichneten vorhanden.	Bemerkungen.
	Preis.			Reit- Stangen- Vorder- Pferde.	Reit- Stangen- Vorder- Pferde.	Reit- Stangen- Vorder- Pferde.	Reit- Stangen- Vorder- Pferde.	Reit- Stangen- Vorder- Pferde.	Reit- Stangen- Vorder- Pferde.	Reit- Stangen- Vorder- Pferde.	Summe.